

Mitgliedschaftsreglement

Genehmigt durch	Delegiertenversammlung
Datum Inkraftsetzung	12.06.2013
Dateiname	OKT_DV_MITGLREGL_130612.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Mitgliedschaftsbedingungen	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Mitgliederkategorien	3
2.3	Berufs- und Methodenverbände	3
2.4	Schulverbände	4
2.5	Weitere Organisationen	4
2.6	Mitwirkungspflicht	5
2.7	Ausnahmen	5
2.8	Rekurse	5
3	Delegiertenstimmenschlüssel, Finanzierung	5
3.1	Grundsatz	5
3.2	Zuteilung der Anzahl Delegiertenstimmen	5
3.3	Finanzierungsschlüssel und Finanzmodalitäten	5
4	Eintritte, Austritte und Ausschluss	6
4.1	Eintritte	6
4.2	Austritte und Ausschluss	6
5	Übergangs und Schlussbestimmungen	7
5.1	Übergangsbestimmungen	7
5.2	Schlussbestimmungen	7

Anhang

1 Allgemeines

Die Kapitel verweisen auf die jeweiligen Abschnitte in den Statuten der OdA KT. Im Übrigen gilt Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Mitgliedschaftsbedingungen

Die Statuten der OdA KT regeln die Mitgliedschaft (Statuten: Art. 3 - 5).

2.1 Grundsatz

Nationale Berufsverbände und Organisationen mit Bezug zur Höheren Berufsbildung der KomplementärTherapie, welche die Ziele im Rahmen des Verbandszwecks der OdA KT verfolgen, können der Trägerschaft beitreten (Statuten: Art. 2 Abs. 2).

2.2 Mitgliedkategorien

¹ Es wird zwischen folgenden Mitgliedkategorien unterschieden (Statuten: Art. 3, Abs. 3):

- a) Berufs- und Methodenverbände (dazu gehören auch deren Dachverbände)
- b) Schulverbände
- c) Weitere Organisationen und juristische Personen, die nicht unter Kategorie a) oder b) fallen.

² Aus der Mitgliedschaft in der OdA KT erwächst kein Anspruch auf Anerkennung einer Methode durch die OdA KT.

2.3 Berufs- und Methodenverbände

2.3.1 Definition

- Berufs- und Methodenverbände sind Verbände mit Mitgliedern, die in der Schweiz mindestens eine von der OdA KT anerkannte Methode der KomplementärTherapie berufsmässig praktizieren.
- Sie akzeptieren die von der OdA KT definierten Qualitätsstandards für die KomplementärTherapie für Methoden, Beruf und Ausbildung und erfüllen die Anforderungen an Berufs- und Methodenverbände für die Mitgliedschaft in der OdA KT gemäss Anhang.
- Sie verfolgen eine der gemeinsamen Berufspolitik der OdA KT entsprechende Zielsetzung und sind politisch und konfessionell neutral.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des „Reglement für die Methodenzulassung“.

2.3.2 Aufnahme

- Bei Aufnahme muss ein Berufs- und Methodenverband der Definition gemäss Ziff. 2.3.1 entsprechen.

- Falls bereits ein Verband in der OdA KT Mitglied ist, welcher dieselben Interessen wie der antragstellende Verband vertritt, kann der Vorstand an Stelle der Aufnahme die Zusammenarbeit der beiden Verbände anregen.
- Neue Verbände dürfen die Position der KomplementärTherapie in ihrem Umfeld gemäss „Berufsbild“ nicht verändern.

2.4 Schulverbände

2.4.1 Definition

- Schulverbände sind national tätig und vertreten mehrere Schulen, welche KT - Ausbildungen anbieten.
- Sie und die ihnen angeschlossenen Schulen akzeptieren die von der OdA KT definierten Qualitätsstandards für die KomplementärTherapie für Methoden, Beruf und Ausbildung.
- Sie erfüllen die Anforderungen an Schulverbände für die Mitgliedschaft in der OdA KT gemäss Anhang.
- Sie verfolgen eine der gemeinsamen Berufspolitik der OdA KT entsprechende Zielsetzung und sind politisch und konfessionell neutral.

2.4.2 Aufnahme

- Bei Aufnahme muss ein Schulverband der Definition gemäss Ziff. 2.4.1 entsprechen.
- Schulverbände werden unabhängig von ihrer Grösse aufgenommen, der Vorstand kann jedoch, falls bereits ein Schulverband in der OdA KT Mitglied ist, welcher dieselben Interessen wie der antragstellende Verband vertritt, an Stelle der Aufnahme die Zusammenarbeit der beiden Verbände anregen oder verlangen.
- Einzelne Schulen können nicht Mitglied der OdA KT werden.

2.5 Weitere Organisationen

2.5.1 Definition

- Weitere Organisationen sind Behörden oder andere juristischen Personen mit einem bildungs- oder gesundheitspolitischen Bezug zum Projekt Berufsreglementierung KomplementärTherapie oder zu den Prüfungen.
- Diese Organisationen werden unabhängig von ihrer Grösse aufgenommen, der Vorstand kann jedoch, falls bereits eine Organisation in der OdA KT Mitglied ist, welche dieselben Interessen wie die antragstellende Organisation vertritt, an Stelle der Aufnahme die Zusammenarbeit der beiden Organisationen anregen.

2.6 Mitwirkungspflicht

Die Mitgliedorganisationen stellen der OdA KT Fachleute für die Besetzung der nötigen Gremien, Expertinnen und Experten sowie Delegierte mit Weisungs- und Entscheidungskompetenz zur Verfügung.

2.7 Ausnahmen

Berechtigte Ausnahmen von den Definitionen gemäss Ziff. 2.3.1, 2.4.1 und 2.5.1 können vom Vorstand mit einstimmigem Entscheid beschlossen werden.

2.8 Rekurse

Dem abgewiesenen Antragsteller steht gemäss Statuten (Art. 3, Abs. 4) und Rekursreglement (Ziff. 3) ein Rekursrecht zu. Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids der Geschäftsstelle einzureichen (Rekursreglement, Ziff. 5).

3 Delegiertenstimmenschlüssel, Finanzierung

Die Statuten der OdA KT regeln die Organisation (Art. 6 und Art. 7), die Abstimmungen und Wahlen (Art. 9) und die Finanzierung (Art. 19 und 20).

3.1 Grundsatz

Gemäss Berufsbildungsgesetz Art. 28 Abs. 2 und Berufsbildungsverordnung Art. 24 legt die Trägerschaft die Rechte und Pflichten der in der OdA KT vertretenen Organisationen auf Grund ihrer Grösse und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest.

3.2 Zuteilung der Anzahl Delegiertenstimmen

3.2.1 Schlüssel

Für Mitglieder von Berufs- und Methodenverbänden gem. Ziff. 2.2. lit. a) wird die Anzahl der Delegierten nach der Zahl der den Mitgliedern angehörenden Praktizierenden der KomplementärTherapie, Stand 1. Januar des laufenden Kalenderjahres, bestimmt und wie folgt berechnet: Jedem Mitglied steht mindestens 1 Delegiertenstimme zu sowie je eine weitere Stimme pro 250 Praktizierende der KomplementärTherapie.

Die minimale Zahl der Delegiertenstimmen pro Mitglied beträgt 1, die maximale Zahl der Delegiertenstimmen beträgt 50 % der Totalstimmen minus 1.

Schulverbände gem. Ziff. 2.2, lit. b) sowie weitere Organisationen und juristische Personen gem. Ziff. 2.2, lit. c) verfügen über 1 Delegiertenstimme, sie dürfen zusammen maximal über 1/3 der Stimmen verfügen.

3.3 Finanzierungsschlüssel und Finanzmodalitäten

3.3.1 Finanzierungsschlüssel für Berufs- und Methodenverbände

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbeitrag und einem Beitrag, der nach Anzahl Mitgliedern erhoben wird.

Die Mitgliederzahlen der Berufs- und Methodenverbände werden gemäss den nachfolgend formulierten Kriterien erhoben:

- Es werden nur Aktivmitglieder gezählt.
- Es gelten die jeweils aktuellen Mitgliederzahlen per 1. Januar des Jahres.
- Die Berufstätigkeit der gezählten Mitglieder stützt sich auf eine oder mehrere Methoden der KomplementärTherapie ab.

3.3.2 Finanzierungsschlüssel für Schulverbände und andere Organisationen

Der Mitgliederbeitrag für Schulverbände gem. Ziff. 2.2, lit. b) sowie weitere Organisationen und juristische Personen gem. Ziff. 2.2, lit c) besteht aus einem jährlichen Pauschalbeitrag.

3.3.3 Zahlungsmodalitäten

Die Mitgliederbeiträge sind per 31. Januar des Kalenderjahres geschuldet.

Erfolgt der Eintritt eines Mitgliedes während des Jahres, so wird der Beitrag pro rata temporis ab dem 1. Tag des nächsten Monats berechnet.

3.3.4 Vergütung Delegierte

Die Vergütung der Delegierten wird durch die Verbände übernommen.

4 Eintritte, Austritte und Ausschluss

Die Statuten der OdA KT regeln Ein-, Austritte und Ausschluss (Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 20 Abs. 2).

4.1 Eintritte

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Beilage der Statuten und der nötigen Dokumentation über Methode und Ausbildung einzureichen (Statuten Art. 3 Abs. 4).

² Nachdem ein Gesuch um Aufnahme in die OdA KT bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist, prüft diese die formalen Bedingungen.

³ Der Entscheid des Vorstandes muss schriftlich formuliert werden und wird von der Geschäftsstelle dem Antragstellenden innerhalb von 2 Monaten nach vollständiger Gesuchstellung mitgeteilt.

4.2 Austritte und Ausschluss

¹ Kündigt ein Mitglied gemäss Statuten Art. 4 die Mitgliedschaft, wird die Kündigung innerhalb von 2 Wochen durch die Geschäftsleitung schriftlich bestätigt.

² Bei Ausschluss gemäss Statuten Art. 5 steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Rekursrecht an die Rekurskommission zu. Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids der Geschäftsstelle einzureichen (Statuten Art. 5 Abs. 2).

³ Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt bei Austritt oder Ausschluss geschuldet. Mit dem Austritt oder Ausschluss entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens (Art. 20 Abs. 2).

5 Übergangs und Schlussbestimmungen

5.1 Übergangsbestimmungen

Berufs- und Methodenverbände gemäss Ziff. 2.2, lit a), die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements am 20.06.2011 bereits Mitglied sind, bleiben Mitglieder mit allen bisherigen Rechten und Pflichten.

5.2 Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der OdA KT am 20. Juni 2011 in Kraft.

² Die Revision tritt mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der OdA KT am 12. Juni 2013 in Kraft.

Anhänge

Anhang I: Anforderungen an Berufs- und Methodenverbände für die Mitgliedschaft in der OdA KT

Anhang II: Anforderungen für Schulverbände für die Mitgliedschaft in der OdA KT

Unterschriften

Andrea Bürki
Co - Präsidentin

Barbara Ettler
Co - Präsidentin

Anhang I

Anforderungen an Berufs- und Methodenverbände für die Mitgliedschaft in der OdA KT

Die Berufs- und Methodenverbände reichen folgende Dokumentation ein:

- 1 Name, Adresse, Kontaktperson, Telefon, E-Mail, Webseite
- 2 Statuten
- 3 Ethik-Richtlinien und Leitbild
- 4 Organigramm
- 5 Verbandsorganisation (Geschäftsordnung, Pflichtenhefte, Spesen-, Entschädigungs- und Unterschriftenregelungen, weitere Reglemente)
- 6 Beschwerderegelungen und -instanzen
- 7 Qualitätssicherungsinstrumente
- 8 Mitgliedschaftsbedingungen (mit Ausschlussverfahren)
- 9 Aktueller Mitgliederstand nach Mitgliedkategorien
- 10 Fortbildungsrichtlinien
- 11 Publikationsorgane für Mitglieder
- 12 Publikationen für die Öffentlichkeit
- 13 Förderung der Mitglieder bei der Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen
- 14 Beschreibung Ausbildungs- und Schulenlandschaft
- 15 Beziehungen zwischen Verband und Schulen/Ausbildnern
- 16 Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungen
- 17 Gleichwertigkeitsverfahren für die Methodenausbildung
- 18 Internationale Beziehungen (Kooperationen, Abhängigkeiten)

Anhang II

Anforderungen an Schulverbände für die Mitgliedschaft in der OdA KT

Die Schulverbände reichen folgende Dokumentation ein:

1. Name, Adresse, Kontaktperson, Telefon, E-Mail, Webseite
2. Statuten
3. Organigramm
4. Verbandsorganisation (Geschäftsordnung, Pflichtenhefte, Spesen-, Entschädigungs- und Unterschriftenregelungen, weitere Reglemente)
5. Qualitätssicherungsinstrumente
6. Mitgliedschaftsbedingungen (mit Ausschlussverfahren)
7. Aktuelles Mitgliederverzeichnis
8. Publikationsorgane für Mitglieder
9. Publikationen für die Öffentlichkeit
10. Beziehungen zu Berufs- und Methodenverbänden
11. Internationale Beziehungen (Kooperationen, Abhängigkeiten)